



Katzenhaus Schaffhausen
Aus Liebe zu den Katzen

So zeigen Sie Herz **Möchten Sie spenden?**

Postkonto: 82-1745-7

IBAN: CH77 0900 0000 8200 1745 7

Clientis BS Bank Schaffhausen:

BIC/SWIFT-Code: RBABCH22858

IBAN: CH09 0685 8016 4006 0460 2



**ENTWURF
V2.6**



Bild: ©khsh

Statuten des Vereins zum Schutz der heimatlosen Katzen Schaffhausen

Zur Kommentierung durch die Mitglieder und nachfolgenden Verabschiedung an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022

Inhalt	Seiten
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Mitglieder, Paten, Gönner	2 – 3
III. Finanzen	3
IV. Organisation	4 – 5
V. Allgemeine Bestimmungen	6
VI. Schlussbestimmungen	6

Version	Datum	Autor	Status
V2.6	02.04.2022	Richard Furrer	Entwurf



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Der Verein zum Schutz der heimatlosen Katzen Schaffhausen ist ein Verein im Sinne Art 60 ff ZGB mit Sitz in CH-8212 Neuhausen am Rheinfall. Der Verein tritt nach aussen unter der Bezeichnung «Katzenhaus Schaffhausen» auf.

2. Grundlagen der Vereinstätigkeit

Grundlage der Vereinstätigkeit sind die gesetzlichen Vorgaben über den Tierschutz und die modernen Erkenntnisse der Tierverhaltensforschung und Tiermedizin.

3. Zweck

Der Verein betreibt auf gemeinnütziger Basis ein Katzenheim zur Unterbringung und Versorgung von Not leidenden, heimatlosen, ausgesetzten Katzen oder abgegebenen Verzichtskatzen.

Dazu gehören weitere Leistungen, wie deren medizinische Versorgung und Pflege, Kastrationen, die Beherbergung nicht vermittelbarer Katzen, Unterstützung bei der Suche von vermissten Katzen, Information, Aufklärung, Vereinbarung von Teilpatenschaften.

Platzierbare Katzen werden – zu fallweise vereinbarten finanziellen Bedingungen – nur an artgerechte und den Bestimmungen über den Tierschutz entsprechende Plätze abgegeben.

Nicht sozialisierte, wild lebende Tiere werden, wenn immer möglich, nur zu Kastrations- und Behandlungszwecken eingefangen und so schnell wie möglich wieder in ihrer vertrauten Umgebung in die Freiheit entlassen. Ein langfristiger Aufenthalt im Katzenhaus wird für solche Katze aus Tierschutzgründen nicht angestrebt. Schwach sozialisierte Katzen aus Problemhaushalten werden im Katzenhaus liebevoll an Menschen gewöhnt und anschliessend nach Möglichkeit an geeignete Plätze vermittelt.

Der Verein bietet gegen die Bezahlung von Tagespauschalen Ferienplätze für Katzen an, wenn es die Platzverhältnisse im Katzenheim erlauben.

4. Anschluss an andere Tierschutzorganisationen

Der Verein kann sich eidgenössischen Tierschutzorganisationen anschliessen, wenn es den Interessen des Katzenhauses Schaffhausen dient.

II. Mitglieder, Paten, Gönner

1. Mitglieder

1.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Beitritt erklären, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen bereit sind und sich für die Erfüllung der Vereinszwecke einsetzen. Jedes aufgenommene Aktivmitglied hat an Mitgliederversammlungen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

1.2. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im besonderen Mass für das Katzenhaus eingesetzt haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben den gleichen Status wie Aktivmitglieder, sind aber dauerhaft von der Beitragspflicht befreit.

1.3. Freimitglieder

Natürliche Personen, die in irgendeiner Form für das Katzenhaus Schaffhausen tätig sind, können durch den Vorstand als Freimitglieder aufgenommen werden. Sie haben den gleichen Status wie Aktivmitglieder, sind aber für die Dauer ihrer Tätigkeit für das Katzenhaus Schaffhausen von der Beitragspflicht befreit.



1.4. Voraussetzungen für eine Aufnahme als Mitglied

Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 15 Jahre.

Personen, die Aktivmitglied werden wollen,

- stellen ein Aufnahmegesuch an den Vorstand oder
- füllen das elektronische Webformular auf der Webseite des Vereins aus oder
- zahlen den aktuellen Mitgliederbeitrag ein mit dem Vermerk «Mitgliederbeitrag».

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

1.5. Entscheid über die Aufnahme als Mitglied

Über die Aufnahme von Aktiv- und Freimitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

1.6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

1.7. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat in Textform (d.h. schriftlich oder per E-Mail) an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen besteht nicht.

1.8. Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins verstossen, das Ansehen des Vereins schädigen oder seinen Zielen entgegenwirken, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss solcher Mitglieder entscheidet nach deren Anhörung abschliessend der Vorstand.

2. Patenschaften

Patenschaften oder Teilpatenschaften zu Gunsten von Katzen können natürliche und juristische Personen übernehmen, welche als Mitglieder oder Nichtmitglieder die Interessen des Vereins unterstützen. Ein Pate trägt die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen für eines oder mehrere Tiere.

Die Einzelheiten werden fallweise zwischen dem Verein und dem Paten bzw. der Patin geregelt.

3. Gönner

Gönner (Spender) haben gegenüber dem Verein keine Rechte und Pflichten, unterstützen diesen jedoch in finanzieller und materieller Hinsicht.

III. Finanzen

1. Einnahmequellen

Das Katzenhaus finanziert seine Tätigkeit im Wesentlichen aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Patenschaften
- Spenden von Gönnern, Sponsoren und Dritten
- Einnahmen aus vom Katzenhaus entgeltlich angebotenen Dienstleistungen und aus Verkäufen aus dem Katzenhaus Shop
- Zuwendungen im Rahmen letztwilliger Verfügungen
- Vermögenserträgen

2. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und ist durch die Mitglieder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.



IV. Organisation

1. Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

2. Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche MV findet jährlich spätestens im Mai statt.

Ausserordentliche MV werden einberufen a) auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, b) des Vorstands oder c) wenn dies von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder in Textform verlangt wird.

Die Einberufung einer MV erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung (mit Traktandenliste) an die Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der MV sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

3. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen in offenen Abstimmungen. Schriftliche Abstimmungen müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragt werden.

Die MV wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen von Vereinsorganen haben die jeweils zur Wahl anstehenden Kandidaten in den Ausstand zu treten.

Vereinsbeschlüsse können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

4.1. Wahl der Stimmezähler:

In Abhängigkeit von der Anzahl der Anwesenden werden vom Vorstand mindestens zwei, bei Bedarf weitere Stimmezähler vorgeschlagen und von der MV gewählt.

4.2. Abnahme des Jahresberichts über das vergangene Vereinsjahr

Die MV stimmt über die Annahme oder Ablehnung des vom Vorsitzenden vorgetragenen Jahresberichts ab.

4.3. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts

Die MV stimmt über den vom Kassier präsentierten Jahresabschluss und über den von den Revisoren verlesenen Revisorenbericht ab.

4.4. Entlastung des Vorstands und der Revisoren

Die MV stimmt über die Entlastung (Décharge) der Vorstandsmitglieder und der Revisoren ab.

4.5. Wahlen

Die ordentliche MV wählt bzw. bestätigt jährlich

- den Präsidenten
- die übrigen Mitglieder des Vorstands
- die maximal zwei Rechnungs-Revisoren



4.6. Abstimmung über die Höhe des Jahresbeitrags

Die ordentliche MV beschliesst jährlich die Höhe des laufenden Jahresbeitrags der Aktivmitglieder.

4.7. Abstimmung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Die MV beschliesst auf Antrag des Vorstands über etwaige Ehrenmitgliedschaften.

4.8. Abstimmung über Anträge an die Mitgliederversammlung

Die MV stimmt über allfällige in der Traktandenliste aufgeführte Anträge von Mitgliedern ab.

4.9. Abstimmung über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins

Die MV ist zuständig für die allfällige Auflösung oder Umwandlung des Vereins.

4.10. Verschiebung oder Ausfall der Mitgliederversammlung

Falls eine MV wegen höherer Gewalt (z.B. wegen Pandemievorschriften) nicht durchgeführt werden kann und der Vorstand auf eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg verzichtet, wird diese ersatzlos um jeweils um höchstens ein Jahr verschoben. Die Mitglieder erhalten in diesem Falle eine schriftliche Orientierung über das vergangene Jahr.

5. Zusammensetzung des Vorstandes

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Abgesehen vom Präsidenten, der als solcher von der MV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Treten Vorstandsmitglieder im laufenden Vereinsjahr aus, so ist der Vorstand ermächtigt, die Vakanz bis zur nächsten ordentlichen MV mit einem geeigneten Vereinsmitglied ad Interim zu besetzen. Die Bestätigungswahl dieses Ersatzes hat spätestens an der nächsten ordentlichen MV zu erfolgen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident / Präsidentin
- b. Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c. Aktuar / Aktuarin
- d. Kassier / Kassierin
- e. Beisitzer / Beisitzerin

6. Aufgaben des Vorstandes, Vertretung nach aussen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder oder Personen ausserhalb des Vorstands, die nach aussen zeichnungsberechtigt sind. Er bestimmt die Art der Zeichnung, wobei grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien gelten soll.

Er ist im Übrigen zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der MV vorbehalten sind, wobei die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder gemeinsam im Vorstand abgesprochen werden.

Er regelt die internen Stellvertretungen. Ausnahmsweise können Funktionen kumuliert werden.

7. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / Präsidentin einberufen oder falls dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Präsident hat bei Abstimmungen im Vorstand den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

8. Ehrenamtliche Ausübung der Vereinsfunktionen

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsrevisoren arbeiten ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung und Spesenentschädigung für ihre Tätigkeit.

Die vielen Helfer im Katzenhaus arbeiten grösstenteils ebenfalls ehrenamtlich oder erhalten minimale Entschädigungen durch das RAV oder die AV.



V. Allgemeine Bestimmungen

1. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an eine vom Vorstand bestimmte Institution mit ähnlichen Zielen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die MV vom 11. Mai 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Frank J. Furrer

.....
Michael Weng